

II-58% der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

2595/AB

GZ 10.001/74-Parl/92

1992-05-08

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

zu 2597/1J

Wien, 8. Mai 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2597/J-NR/1992, betreffend Tierversuche zur Feststellung der aquatischen Toxizität von Kampfstoffgranaten ohne Genehmigung, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC und Genossen am 11. März 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ehe ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 898/J-NR/1991 der Abgeordneten Moser und Kollegen betreffend mögliche Wasserverseuchung durch Kampfstoffgranaten (Gelbkreuz) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Franz Fischler vom 17. Juni 1991 (Zl. 10.930/50-IA10/91) verweisen.

Aus dieser Anfragebeantwortung ist eine Sachverhaltsdarstellung zu der gegenständlichen Anfrage zu entnehmen.

1. Teilen Sie die Rechtsmeinung, daß der allgemeine Forschungsauftrag, den die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten gesetzlich zu erfüllen haben, keinesfalls die Genehmigung konkreter Tierversuchsprojekte, insbesondere in einem derart "exotischen" Fall, beinhalten?

- 2 -

Antwort:

Da die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 501/1989, in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (§ 1 lit. b Tierversuchsgesetz) gemäß § 21 Tierversuchsgesetz dem für die jeweilige wissenschaftliche Einrichtung des Bundes zuständigen Bundesminister obliegt und die Bundesanstalt für Wassergüte in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fällt, wäre die gegenständliche Anfrage grundsätzlich durch diesen zu beantworten.

2. Wie konkretisieren Sie § 9 Zif. 1 Tierversuchsgesetz?

3. Im Rahmen einer mündlichen Diskussion über diese Argumentationslinie (bloße Anzeigepflicht) wurde auch von der Vertreterin des Landwirtschaftsressorts in der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz die Rechtsmeinung vertreten, daß die Normen zur Einrichtung von Bundesanstalten keineswegs einzelne konkrete Versuchsprojekte rechtfertigen bzw. sogar "anordnen" könnten. Teilen Sie diese Rechtsauffassung?

Antwort:

§ 9 Abs. 1 Z. 1 Tierversuchsgesetz regelt eindeutig, daß eine Genehmigung von Tierversuchen unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7 ausschließlich für Tierversuche, die in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet oder aufgrund richterlicher Anordnung durchzuführen sind, nicht erforderlich ist.

Einer über diese Gesetzesbestimmung hinausgehenden "Konkretisierung" bedarf es zweifellos nicht.

4. Die Trennung der beratenden Richtlinien-Kommission von der Genehmigung konkreter Versuchsprojekte scheint den Anforde-

- 3 -

rungen der Praxis nicht gerecht zu werden. Werden Sie dafür eintreten, daß eine einheitliche Kommission für die theoretischen und die praktischen Belange des Tierversuchsgesetzes im Rahmen einer allfälligen Novellierung des Gesetzes eingerichtet wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Behauptung, wonach "die Trennung der beratenden Richtlinien-Kommission von der Genehmigung konkreter Versuchsprojekte den Anforderungen der Praxis nicht gerecht zu werden scheint", ist unzutreffend und durch keinerlei Fakten belegt, sodaß ich keinen Handlungsbedarf sehe.

5. Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes wird nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt bekannt; Übertretungen scheinen bei diversen Institutionen immer noch als eine Art Kavaliersdelikt zu gelten. Was werden Sie im konkreten Fall unternehmen, damit die gesetzlichen Anordnungen in Hinkunft ernstgenommen werden?

Antwort:

Hinsichtlich der Frage einer allfälligen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes verweise ich auf die Zuständigkeit für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes gemäß § 21 Tierversuchsgesetz.

Zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage wäre aber zunächst vor allem einmal zu klären, ob die in der Frage zum Ausdruck kommende Unterstellung zutreffend ist, daß "die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt bekannt wird" und "Übertretungen bei diversen Institutionen immer noch als eine Art

- 4 -

Kavaliersdelikt zu gelten scheinen". Bis zum Nachweis des Gegenteils ist jedenfalls davon auszugehen, daß gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

6. Auch andere Kontroll- bzw. Genehmigungspflichten laut Tierversuchsgesetz werden nicht mit dem erforderlichen Nachdruck vollzogen. Wieviele Tierversuchseinrichtungen existieren in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich? Wie viele davon über eine Genehmigung gemäß § 6 Tierversuchsgesetz?

7. Gemäß § 12 Abs. 5 Tierversuchsgesetz ist jede Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren. Wieviele Tierversuchseinrichtungen wurden in den einzelnen Bundesländern

- a) im Jahr 1990
- b) im Jahr 1991

unangemeldet überprüft? Wie beurteilen Sie den Grad der Gesetzesrealisierung vor dem Hintergrund Ihrer Antwort?

Antwort:

Auch hinsichtlich dieser beiden Fragen ist auf die Zuständigkeit für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes gemäß § 21 des Tierversuchsgesetzes zu verweisen. Eine Beantwortung derartiger Fragen könnte daher nur von den jeweils zuständigen Bundesministern im Rahmen ihres zuständigen Vollzugsbereiches gegeben werden.

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gab es a) im Jahre 1990 ... 72 und b) im Jahre 1991 ... 64 Tierversuchseinrichtungen; und zwar aufgegliedert nach Bundesländern wie folgt:

- 5 -

1990:

Salzburg:	2
Tirol:	9
Steiermark:	13
Wien:	48

1991:

Salzburg:	3
Tirol:	7
Steiermark:	10
Oberösterreich:	1
Wien:	43

Im Jahre 1990 wurden 24 und im Jahre 1991 50 Kontrollen gemäß § 12 Abs. 5 Tierversuchsgesetz vorgenommen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Überprüfungszeitraum nicht parallel zum Kalenderjahr sondern nach der jeweiligen Bewilligung verläuft.

Soweit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekannt, entspricht "die Gesetzesrealisierung" im Hinblick auf die erst kurze Geltungsdauer den Erwartungen.

8. Auch seitens der Industrie wurden und werden zahlreiche Mängel im Bereich des Tierversuchsgesetzes, etwa im Zusammenhang mit der Statistik gemäß § 16 Tierversuchsgesetz, beklagt. Halten Sie eine umfassende Novellierung des Tierversuchsgesetzes für notwendig bzw. für wünschenswert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mir ist die Behauptung, daß seitens der Industrie zahlreiche

- 6 -

Mängel im Bereich des Tierversuchsgesetzes im Zusammenhang mit der Statistik gemäß § 16 Tierversuchsgesetz beklagt wurden und werden, nicht bekannt.

Ob und inwieweit eine Novellierung des Tierversuchsgesetzes für notwendig bzw. für wünschenswert erachtet wird, wird erst anhand der mit diesem Bundesgesetz gemachten Erfahrungen zu beantworten sein, wobei zweifellos für eine sachgerechte Beantwortung ein entsprechender Vollzugszeitraum mit daraus gewonnenen Erfahrungen erforderlich sein wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten ist und so hin erst knapp über zwei Jahre in Anwendung steht, wobei auch entsprechende Übergangszeiten zu berücksichtigen sind.

Beilage

Der Bundesminister:

